

SATZUNG
der
„STIFTUNG MUSEUMSSTANDORT VELTEN“

PRÄAMBEL

Das Grundstück in Velten, Wilhelmstraße 32, der im Jahre 1872 gegründeten Ofenfabrik A. Schmidt, Lehmann & Co., in der seit 1993 das Ofen- und Keramikmuseum untergebracht ist, wird von der Stiftung erworben, um es dauerhaft als Museumsstandort (in direkter Nachbarschaft zum Hedwig Bollhagen Museum) zu sichern. Es soll denkmalgerecht saniert, bewahrt, entwickelt und als lebendiges Museum im Industriedenkmal Kachelofenfabrik erhalten werden. Es soll hierbei überwiegend als musealer Ausstellungs- und Erlebnisort dienen, dessen historische, ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Maschinen reaktiviert und zu Schauzwecken resp. in einer Gläsernen Manufaktur zugänglich gemacht werden. Für die nicht museal genutzten Flächen sind themenkonforme Nutzungen zu bevorzugen, sofern es die Wirtschaftlichkeit der Stiftung nicht gefährdet. Das Kulturgut Ofen erfährt somit in der Ofenstadt Velten am historischen, authentischen Standort seine Bewahrung für die nächsten Generationen.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Museumsstandort Velten“.
- (2) Sie ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Velten, Wilhelmstraße 32.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung von Kunst, Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Erhalt der 1872 gegründeten Kachelofenfabrik A. Schmidt, Lehmann & Co. und
- b) die dauerhafte Sicherung des Standortes für die durch den Förderverein betriebenen Museen in Velten sowie
- c) die Erwirtschaftung von Überschüssen, die vollumfänglich an die vom Förderverein betriebenen Museen Velten weitergegeben werden.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Erwerb, die Instandsetzung und den Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude einschließlich der für den Museumsbetrieb notwendigen und sonstigen zum Ensemble gehörenden Flächen, Gebäude, Maschinen und Geräte,
- b) die Bewirtschaftung der Immobilie (z.B. Vermietung) und der vollumfänglichen Weitergabe der finanziellen Überschüsse an den Förderverein Ofen- und Keramikmuseen Velten e.V. zum Betrieb der Museen,
- c) die Überlassung von Räumlichkeiten, insbesondere im Hauptgebäude, und angrenzender Flächen an den Förderverein Ofen- und Keramikmuseen Velten e.V., soweit es die Erträge der Stiftung zulassen,
- d) Generierung von Spenden und Gewinnung weiterer Zustifter zur nachhaltigen Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke.

Die Stiftung ist durch die Instandhaltung und Ertüchtigung des Denkmals sowie die Raumüberlassung für den Museumsbetrieb unmittelbar selbst tätig. Sie kann auch mittelbeschaffend tätig werden, indem sie ihre Überschüsse und Spenden für den Museumsbetrieb weitergibt.

(3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße „In Aussicht Stellen“ führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4 VERMÖGEN

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Das Grundstockvermögen ist von anderem Vermögen der Stiftung getrennt zu halten. Letzteres kann zum Zwecke der Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung von Satz 1 u. a. in Aktien, Anleihen jeder Art, etc. umgeschichtet werden.

(3) Die Stiftung kann über das Grundstockvermögen hinaus auch sonstiges Stiftungsvermögen einwerben („verbrauchbares Stiftungsvermögen“). Es besteht keine Verpflichtung, das verbrauchbare Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen und Verbrauch von Stiftungsmitteln können aus diesem verbrauchbaren Stiftungsvermögen erfolgen, wenn dadurch der Zweck der Stiftung gefördert und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 nicht gefährdet sind.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Grundstockvermögen zu stärken.

(5) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von maximal fünf aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist,

die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint,

die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich,

wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

(7) Der Standort der Ofenfabrik darf weder geteilt noch veräußert noch denkmalwidrig bebaut werden, es sei denn, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft unmöglich wird.

§ 5 ORGANISATION

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Organs sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wenn der Umfang der Stiftungstätigkeit eine Vergütung erfordert und die Erträge der Stiftung dies erlauben.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögenswerte zugewandt werden.

(3) Die Mitglieder des Organs haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 STIFTUNGSVORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind

a) der Vorstandsvorsitzende des Stifters (Förderverein Ofen- u. Keramikmuseen Velten e.V.),

b) die Leitung der Museen Velten.

Die anderen Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.

Die Stadt Velten soll im Stiftungsvorstand durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder den/die Bürgermeister/-in vertreten sein, deren Zustimmung und die Zustimmung des Stiftungsvorstandes vorausgesetzt. Seine/Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, es sei denn, seine/ihre Funktion für die Stadt endet zuvor.

Dem Vorstand sollen möglichst Personen angehören, die besondere Erfahrungen im Hinblick auf die Stiftungsarbeit aufweisen können. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sollen bevorzugt aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Kultur, Wirtschaft, Recht stammen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des übrigen Vorstandes beträgt drei Jahre.

Scheidet ein nicht geborenes Mitglied des Vorstandes aus, so berufen die verbleibenden Vorstände dessen Nachfolger auf Vorschlag des Stifters.

(3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stifter ernannt. Ab der nächsten Amtszeit wählen die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch Tod, mit dem Ablauf der Amtszeit oder durch jederzeit mögliche Niederlegung.

In den beiden zuletzt genannten Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt werden.

(5) Ein nicht geborenes Vorstandsmitglied kann vom Stifter jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten

nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu verwirklichen. Sie sind zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die satzungskonforme Ausschüttung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen oder Sachverständige hinzuziehen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand tagt mindestens ein Mal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können, außer in den Fällen des § 6 Absätze 3, 5 und § 9 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (3) Die Stiftungsorgane können die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.

(4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse sind der Stiftungsbehörde umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 10 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Betreiber der Museen Velten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat. Dabei ist das verbleibende Vermögen möglichst zur Fortsetzung der Standortsicherung der Museen, Förderung von Kunst, Kunstvermittlung, Denkmalschutz oder Wissenschaft und Forschung zu verwenden.

§ 11 RECHTSAUFSICHT

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.